Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 13.09.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl Nr. 36/2011, in der Fassung 90/2005, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Assling

§ 1
Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserleitungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke bzw. darauf bestehender Gebäude (baulicher Anlagen) im Gemeindegebiet, sofern sie im erschließbaren Bereich liegen (Abs. 2), mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

2. Der erschließbare Bereich umfasst alle bis zu 100 m in gerader Linie von einem Wasserleitungshauptstrang mit mindestens 50 mm Rohrdurchmesser entfernten, derzeit bestehenden und in Zukunft noch zur Errichtung gelangenden Gebäude oder baulichen Anlagen.

3. Unter den Begriff Nutzwasserversorgung fallen nicht Beregnungs-, Gülleanlagen und private Schwimmbecken.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Grundstück (= Parzelle) ist eine Grundfläche, die im Grundsteuerkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist oder die in einem Zusammenlegungsverfahren als Grundabfindung gebildet wurde.

2. Bauplatz (= Baugrund) ist ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder besteht.

   Für die als Freiland oder als Sonderflächen nach §§ 44, 45 oder 46 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmeten Grundstücke oder für Grundstücke, bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, die als Sonderfläche nach § 47 oder 50 oder 50 a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet sind, gilt als Bauplatz die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Breite 4 m beträgt.

§ 3
Antragstellung

1. Antragsteller ist der Grundstückseigentümer oder eine von diesem bevollmächtigte Person.

2. Der Grundstückseigentümer hat bei der Gemeinde schriftlich die Erteilung der Anschlussbewilligung zu beantragen. Dem Vertrag über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Lageplan beigelegt, in dem die Art und Lage der Trennstelle zwischen der Gemeindewasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses dargestellt ist.

§ 4
Art und Lage der Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie an der Bauplatz- bzw. Grundstücksgrenze gem. § 2 zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Bauplatz – wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem – vor der festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Wasseranschlusses bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen.

§ 5
Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserleitungsanlage gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude, die grundsätzlich eine Wasserversorgung benötigen, besteht Anschluss- und Benützungszwang.

2. Über Antrag kann Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen und soweit der Bestand der Gemeindewasserleitungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet wird.

   Private Wasserversorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben, müssen keinen nachträglichen Befreiungsantrag stellen.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang und damit verbunden die Eigenversorgung aus wasserrechtlich genehmigten bestehenden oder reaktivierbaren Privatwasserversorgungsanlagen kann auch für nur einen Teil der Grundstücke oder Gebäude bzw. baulichen Anlagen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (z.B. Gewerbebetrieb auf mehreren Grundstücken oder Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf verschiedenen Grundstücken), bewilligt werden.

4. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke werden über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastung entsteht (wenn also die Bau- und Erhaltungskosten vom Anschlusswerber getragen werden).

5. Der Gemeinderat kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke oder der baulichen Anlagen eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursachen könnte und deren Lage

übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen würde, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 6
Anschlüsse

1. Die Gemeinde stellt auf Antrag des Antragstellers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungshauptstrang bzw. -hauptrohr) mittels Anbohrschelle her und veranlasst den Einbau einer Absperrvorrichtung (Schieber). Die Kosten für Errichtung und Material dieser Absperrvorrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers. In weiterer Folge geht diese Absperrvorrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Wartung dieses Absperrschiebers gehen zu Lasten der Gemeinde.

2. Der Antragsteller hat in weiterer Folge, die Anschlussleitung der ÖNORM entsprechend, ab der Schnittstelle bis zur Zählerplatte, die sich im Inneren des Gebäudes befinden muss, zu errichten. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Ebenso ist dieser verpflichtet, die Instandhaltungskosten für die Anschlussleitung ab der Schnittstelle zu übernehmen sowie die frostsichere und ordnungsgemäße Verlegung der Leitung zu garantieren. Dabei sind die Richtlinien der ÖNORM in Hinblick auf frostsichere Verlegung, Bettung, Materialwahl und Setzungen zu befolgen. Sollten sich Schäden - z.B. durch austretendes Wasser aus der Anschlussleitung – Dritten gegenüber ergeben, so müssen diese vom Antragsteller auf dessen Kosten behoben werden. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für diese Schäden. Wird die Änderung oder Verlegung dieser Anschlussleitung von der Gemeinde aus Eigenem veranlasst, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Die Instandhaltungskosten trägt in diesem Fall wiederum der Antragsteller.

3. Die Zählerplatten sämtlicher Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und in Absprache mit dem Antragsteller von einem konzessionierten Fachbetrieb ordnungsgemäß an einer jederzeit frostfreien sowie leicht zugänglichen Stelle (der leichte Ein- und Ausbau des Wasserzählers muss gewährleistet sein) im Inneren des Hauses montiert. Einbau-, Wartungs-, Instandhaltungskosten und die Kosten der Zählerplatte gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Bei allen an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäuden müssen ein Absperrhahn, ein Wasserfilter und ein Druckreduzierventil entsprechend der ÖNORM eingebaut werden. Die Einstellung des Druckreduzierventils sowie die Reinigung des Wasserfilters haben in Absprache mit einem konzessionierten Fachbetrieb zu erfolgen.

5. Sollten Arbeiten an der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler vorgenommen werden, so ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

6. Die Verbindung der Trinkwasserleitung mit anderen Systemen ist unzulässig. Bei Objekten mit einer privaten Wasserversorgungsanlage sind die bestehenden Anschlussleitungen dauerhaft und körperlich (Ausbau eines Passstückes) von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu trennen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist von der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers durchzuführen oder zu beaufsichtigen.

7. Sollte eine Anschlussleitung erneuert werden müssen, muss diese in Absprache mit der Gemeinde Assling und durch einen konzessionierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Kosten der Errichtung und Erhaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 7
Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Wassermengen. Alle Ausläufe, mit Ausnahme ständig fließender Brunnen, die einer gesonderten Bewilligung bedürfen, sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

2. Das Wasser wird dem Antragsteller nur zur Versorgung seines Gebäudes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

3. Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen) ist frühzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehen.

4. In der Bauphase, das ist vom Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers, spätestens jedoch bis zum Bezug bzw. zur Benützung des Objektes wird kein Wasserzins verrechnet. Wasser darf jedoch nur in unbedingt notwendigem Ausmaß bezogen werden (keine Wasserverschwendung).

5. Unvermeidbare Störungen in der Wasserlieferung (z. B. Rohrbruch, Versiegen einer Quelle, …) begründen keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde. Betriebseinschränkungen werden ehest möglich vorher bekannt gegeben.

6. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmt Zwecke einschränken.

7. Bei einem Eigentümerwechsel eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde anzumelden.

8. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungs- oder der Wassergebührenordnung bzw. darauf gestützter Verpflichtungen (z.B. Instandhaltung der Anschlussleitung, Einschränkung der Wasserverwendung, Zahlung der Gebühren) berechtigt die Gemeinde zur Einstellung der Wasserlieferung und Sperre der Wasserzuleitung.

§ 8
Wasserentnahme aus Löschwasserhydranten

1. Von der Gemeinde angebrachte Hydranten auf Wasserversorgungsanlagen dienen grundsätzlich und vorrangig der Löschwasserversorgung.

2. Wasserentnahme aus Hydranten der Gemeindewasserleitungen bedürfen grundsätzlich in jedem Einzelfall einer gesonderten Bewilligung durch die

Gemeinde, die nur bei rechtzeitiger Anmeldung bei dem für die Beaufsichtigung und Betreuung der Wasserversorgungsanlagen zuständigen oder beauftragten Gemeindeorgan erteilt werden kann. Bei der Bewilligung einer solchen Wasserentnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen und es muss die jederzeitige und ausreichende Versorgung mit Lösch- und Nutzwasser mit Sicherheit gewährleistet sein und bleiben.

Auf die Festsetzung einer Gebühr für solche bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten wird vorläufig verzichtet. Bei Missbrauch und unbefugter Wasserentnahme wird dies in der Form geahndet, dass der unbefugte Wasserverbrauch vom zuständigen Gemeindeorgan durch Schätzung festgestellt und hiefür der doppelte Tarif der laufenden Wassergebühr laut Gebührenordnung sowie die Verfahrenskosten und der Stundenaufwand der Gemeindemitarbeiter in Rechnung gestellt wird.

§ 9
Feststellung des Wasserverbrauchs, Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der an Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke bzw. den darauf befindlichen Gebäuden (bauliche Anlagen) wird mittels Wasserzähler festgestellt und das Messergebnis der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

2. Die Wasserzähler und eventuelle weitere Zähler neben oder nach dem Hauptwasserzähler (z.B. Subzähler zur Feststellung des Gartenwasserverbrauchs) werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und dem Grundstückseigentümer gegen Zählermiete zur Verfügung gestellt.

3. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung der Wasserzähler wird von der Gemeinde auf eigene Kosten durchgeführt.
4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler beim Eichamt zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 % trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung und den daraus entstandenen Schaden, andernfalls hat sie der Antragsteller zu bezahlen.

5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind unverzüglich beim Gemeindeamt anzuzeigen. In diesen Fällen veranlasst die Gemeinde die Schadensbehebung und die durch den Schaden entstandenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10
Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der Gebühren und für die Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderliche Auskünfte zu erteilen – erforderlichenfalls auch telefonisch, schriftlich, per email oder Fax - und dem Prüforgan jederzeit und unangemeldet Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Die Nichtgewährung des Zutritts berechtigt die Gemeinde zur Einstellung der Wasserlieferung und Sperre der Wasserzuleitung.

§ 11
Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Gebühren.

2. Art, Bemessung, Gebührenpflicht, Fälligkeit und Höhe regelt die Gebührenordnung.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümers gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 13
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Wasserleitungsordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gem. § 19 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 bestraft werden können.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 16
Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsordnungen außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:		**Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme**
Angeschlagen am:	15.09.2011	Zur Kenntnis genommen am 11.11.2011
Abgenommen am:	30.09.2011	Zahl Ib-588/1-2011

Der Bürgermeister
Bernhard Schneider e.h.